

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 8. August 1974

132. Stück

475. Bundesgesetz: Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1974

476. Bundesgesetz: Agrarbehördengesetznovelle 1974

477. Bundesgesetz: Fernmeldegesetznovelle

478. Verordnung: Errichtung einer forstlichen Fachschule und Festsetzung des Schülerheimbeitrages

479. Verordnung: Änderung der Försterschulen-Verordnung

475. Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1974)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1 und 2 des § 4 haben zu lauten:

„(1) Lehrherren, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen oder einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit oder wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder der Abgabehhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, rechtskräftig von einem Gericht verurteilt worden sind, ohne daß die Strafe bedingt nachgesehen worden ist, dürfen Lehrlinge weder aufnehmen noch die bereits aufgenommenen Lehrlinge behalten.

(2) Lehrherren, die wegen einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen in gerichtlicher Untersuchung stehen, dürfen Lehrlinge nicht aufnehmen.“

2. Die lit. a und b des Abs. 4 des § 4 haben zu lauten:

„a) wenn der Lehrherr oder der Ausbilder wegen einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen in gerichtlicher Untersuchung steht, sofern durch diesen Umstand ein Nachteil für die Lehrlinge zu befürchten ist,

b) wenn der Ausbilder wegen einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen vom Gericht rechtskräftig verurteilt worden ist, ohne daß die Strafe bedingt nachgesehen worden ist.“

3. Der Abs. 9 des § 4 hat wie folgt zu lauten:

„(9) Die Gerichte haben von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Lehrherrn wegen einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen die Bezirksverwaltungsbehörden, die Arbeitsinspektorate und die Lehrlingsstellen und von der Einleitung einer derartigen Untersuchung gegen einen Ausbilder die Bezirksverwaltungsbehörden und die Arbeitsinspektorate zu verständigen; weiters haben die Gerichte die Arbeitsinspektorate und die Lehrlingsstellen von der rechtskräftigen Verurteilung eines Lehrherrn wegen einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen sowie die Bezirksverwaltungsbehörden und die Arbeitsinspektorate von einer derartigen Verurteilung eines Ausbilders zu verständigen.“

4. Der Abs. 4 des § 22 hat zu lauten:

„(4) Personen, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen oder einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit oder wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder der Abgabehhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, rechtskräftig von einem Gericht verurteilt worden sind, dürfen nicht zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Justiz nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, betraut.

Kreisky Kirchschräger
 Staribacher Broda

476. Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, mit dem das Agrarbehördengesetz 1950 geändert wird (Agrarbehördengesetznovelle 1974)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951, wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Den Landesagrarsenaten gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. ein rechtskundiger Landesbeamter als Vorsitzender,
2. drei Richter,
3. ein in den Angelegenheiten der Bodenreform erfahrener rechtskundiger Landesbeamter als Berichterstatter,
4. ein in agrartechnischen Angelegenheiten erfahrener Landesbeamter des höheren Dienstes,
5. ein in forstlichen Angelegenheiten erfahrener Landesbeamter des höheren Dienstes,
6. ein landwirtschaftlicher Sachverständiger im Sinne des § 52 AVG 1950.“

2. Der § 5 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Mitglieder und ihre Ersatzmänner sind von der Landesregierung zu bestellen.“

3. Der § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dem Obersten Agrarsenat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. ein rechtskundiger Beamter des höheren Ministerialdienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Vorsitzender,
2. drei Mitglieder des Obersten Gerichtshofes,
3. ein in den Angelegenheiten der Bodenreform erfahrener rechtskundiger Beamter des höheren Ministerialdienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Berichterstatter,
4. ein in agrartechnischen Angelegenheiten erfahrener Beamter des höheren Ministerialdienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
5. ein in forstlichen Angelegenheiten erfahrener Beamter des höheren Ministerialdienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
6. ein landwirtschaftlicher Sachverständiger im Sinne des § 52 AVG 1950.“

4. Der § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Der Instanzenzug endet mit den im Abs. 2 bezeichneten Ausnahmen beim Landesagrarsenat.

(2) Die Berufung an den Obersten Agrarsenat ist nur in folgenden Fällen gegen abändernde Erkenntnisse des Landesagrarsenates zulässig:

1. hinsichtlich der Fragen, ob ein agrargemeinschaftliches Grundstück vorliegt, wem das Eigentumsrecht daran zusteht, ob eine Agrargemeinschaft vorhanden ist und ob einer Liegenschaft oder einer Person ein agrargemeinschaftliches Anteilsrecht zusteht,
2. hinsichtlich der Fragen der Gesetzmäßigkeit der Abfindung bei der Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke und der Gesetzmäßigkeit der Regulierung agrargemeinschaftlicher Anteilsrechte,
3. hinsichtlich der Frage der Gesetzmäßigkeit der Abfindung bei der Zusammenlegung oder Flurbereinigung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke,
4. hinsichtlich der Frage des Bestandes von Wald- und Weidenutzungsrechten, hinsichtlich der Frage, welche Liegenschaften berechtigt oder verpflichtet sind, sowie hinsichtlich der Frage der Gesetzmäßigkeit der Ablösung oder Regulierung (Neu-, Ergänzungsregulierung) von Wald- und Weidenutzungsrechten,
5. mit denen
 - a) einem Begehren um Einräumung, Abänderung oder Aufhebung eines Bringungsrechtes oder um Regelung oder Aufhebung einer Felddienstbarkeit keine Folge gegeben wird;
 - b) ein Bringungsrecht eingeräumt, abgeändert oder aufgehoben oder eine Felddienstbarkeit geregelt oder aufgehoben wird,
 - c) ein Grundstückseigentümer in eine Bringungsgemeinschaft als Mitglied einbezogen wird, jedoch ausgenommen die Festsetzung des Anteilsverhältnisses,
 - d) ein Mitglied aus einer Bringungsgemeinschaft ausgeschieden wird,
 - e) Grundflächen enteignet werden.

(3) Die Bewertung von Grundstücken oder Rechten und die Entscheidung über gemeinsame Anlagen und Maßnahmen können im Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- und Regulierungsverfahren in der Berufung an den Obersten Agrarsenat nicht mehr angefochten werden.“

5. Dem § 8 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Anrufung des Verwaltunggerichtshofes ist zulässig.“

6. Der § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Die Mitglieder der Agrarsenate und ihre Ersatzmänner sind für eine Amtsdauer von fünf Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Das Amt als Mitglied oder Ersatzmann endet mit dem Ablauf der Amtsdauer, dem Wegfall der für die Bestellung erforderlichen Voraussetzungen und — bei Personen, die keine Richter oder Beamte sind — mit einer strafgerichtlichen Verurteilung, die bei einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich ziehen würde.

(3) Ein Mitglied oder Ersatzmann kann aus wichtigen gesundheitlichen oder beruflichen Gründen, durch die eine ordnungsgemäße Ausübung des Amtes nicht gewährleistet erscheint, über eigenes Ansuchen vom Amt enthoben werden.

(4) Wird ein als Mitglied oder Ersatzmann bestellter Richter oder Beamter mit einem Beschluß des Disziplinargerichtes oder der Disziplinarkommission vom Dienst suspendiert, so ruht sein Amt für die Dauer der Suspendierung.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. August 1974 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt der § 14 des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes 1967, BGBl. Nr. 198, außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie nicht den Landesregierungen obliegt, sind der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Bundesminister für Justiz betraut.

Kreisky	Kirchschläger Weihs	Broda
---------	------------------------	-------

477. Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, mit dem das Fernmeldegesetz geändert wird (Fernmeldegesetznovelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 170, betreffend das Fernmeldewesen, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift (Randbemerkung) des § 17 hat zu lauten:

„Pflicht zur Geheimhaltung des öffentlichen Fernmeldeverkehrs“

2. Im § 18 entfällt der letzte Satz.

3. Die Überschrift (Randbemerkung) des § 19 hat zu lauten:

„Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht“

4. Der § 19 hat zu lauten:

„§ 19. Ausnahmen von der Verpflichtung nach § 17 und § 18 sind nur im Rahmen der Bestimmungen des Art. 10 a des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGrBl. Nr. 142, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 8/1974 zulässig.“

5. Der § 23 und seine Überschrift (Randbemerkung) entfallen.

6. Der § 24 und seine Überschrift (Randbemerkung) haben zu lauten:

„Geheimnismissbrauch

§ 24. (1) Wer in anderen als den gesetzlich vorgesehenen Fällen entgegen § 18 Nachrichten aufzeichnet, Unberufenen mitteilt oder für irgendwelche Zwecke verwertet, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur auf Antrag des Inhabers der Fernmeldeanlage zu verfolgen, von der die aufgezeichnete, mitgeteilte oder verwertete Nachricht übermittelt worden ist.“

7. Der § 25 und seine Überschrift (Randbemerkung) haben zu lauten:

„Verletzung von Rechten der Benutzer

§ 25. (1) Eine im § 17 bezeichnete Person, die

1. unbefugt über die Tatsache oder den Inhalt des Fernmeldeverkehrs bestimmter Personen einem Unberufenen Mitteilung macht oder ihm Gelegenheit gibt, Tatsachen, auf die sich die Pflicht der Geheimhaltung erstreckt (§ 17), selbst wahrzunehmen,

2. unbefugt ein Telegramm, das einer zum öffentlichen Verkehr bestimmten Fernmelde-dienststelle anvertraut wurde, öffnet oder seinem Inhalt nachforscht,

3. ein Telegramm fälscht, unrichtig wiedergibt, verändert, unterdrückt oder unbefugt dem Empfangsberechtigten vorenthält,

4. ein Ferngespräch oder einen Funkspruch unterdrückt oder unrichtig vermittelt,

5. einem Unbefugten eine der in den Z. 2 bis 4 bezeichneten Handlungen gestattet oder erleichtert,

6. unbefugt Nachrichten, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und für die eigene Funkanlage nicht bestimmt sind, aufzeichnet, Unberufenen mitteilt oder verwertet,

ist, wenn die Tat nicht nach den §§ 118 oder 119 des Strafgesetzbuches mit Strafe oder nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I Z. 1 bis 4 der Bundesminister für Verkehr, hinsichtlich des Art. I Z. 5 bis 7 der Bundesminister für Justiz betraut.

Kreisky Kirchschräger
 Lanc Broda

478. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 23. Juli 1974, mit der eine forstliche Fachschule errichtet und der Schülerheimbeitrag für diese festgesetzt wird

Auf Grund der §§ 60 und 71 des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 222/1962, in der Fassung der Forstrechts-Bereinigungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 372/1971, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. In Waidhofen an der Ybbs wird eine forstliche Fachschule mit einer Schulstufe errichtet.

§ 2. Der Schülerheimbeitrag, der in zehn gleichen Monatsraten entrichtet werden kann, beträgt für das Schuljahr 13.000 S.

Weih

479. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 23. Juli 1974, mit der die Försterschulen-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 71 des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 222/1962, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Försterschulen-Verordnung, BGBl. Nr. 34/1963, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 321/1965 und 113/1971 wird wie folgt geändert:

Der erste Satz des § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„Der Schülerheimbeitrag beträgt 13.000 S für das Schuljahr und ist in zehn gleichen Monatsraten zu entrichten.“

Weih